

Az.: 3 B 229/25
3 L 355/25 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Aufenthaltserlaubnis, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht
Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 14. November 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. September 2025 - 3 L 355/25 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht ihren Antrag im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung, ihr gemäß § 123 VwGO vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine am 1954 in Hanoi geborene vietnamesische Staatsbürgerin. Sie reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt mit einem bis zum ... November 2020 gültigen polnischen Aufenthaltstitel in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Schreiben vom .. Dezember 2020 beantragte sie über ihre damalige Bevollmächtigte die Erteilung einer Duldung, da sie beabsichtigte, die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen zu schließen. Am .. März 2021 wurde ihr wegen des eingeschränkten Flugbetriebs zwischen Deutschland und Vietnam auf Grund der Corona-Pandemie eine Duldung erteilt. Am ... Juni 2021 schloss sie die Ehe mit dem deutschen Staatsbürger und stellte am ... Juni 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Da gegen sie Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthalts gestellt worden war, wurde die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG ausgesetzt. Am .. Februar 2022 wurde der Antragstellerin mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Torgau wegen unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Geldstrafe i. H. v. 20 Tagessätzen zu je 30 € auferlegt. Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass sie sich nach Ablauf ihres polnischen Aufenthaltstitels seit dem ... November 2020 bis zur Beantragung der Duldung am .. Dezember 2020 unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten habe. Am ... Juni 2022 verstarb ihr Ehemann.
- 3 Am ... Dezember 2021 verlor ihr Reisepass durch Zeitablauf seine Gültigkeit. Ihr wurde am... August 2023 ein Reisepass mit Gültigkeit bis zum ... Februar 2024 ausgestellt. Am ... Juni 2025 wurde ihr ein weiterer Reisepass mit Gültigkeit bis zum ... Juli 2026 ausgestellt. Im März 2025 stellte der Antragsgegner Strafanzeige gegen die Antragstellerin wegen unerlaubten Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung ergangen.

- 4 Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid vom ... Oktober 2024 ihren Antrag auf (rückwirkende) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 1 des Bescheids), forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 2). Das gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Abschiebung auf 20 Monate befristet (Nr. 3). Zur Begründung wurde angeführt, dass durch den Tod ihres Ehemanns die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familienzuzugs gemäß § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ausscheide. Da ihr zu keinem Zeitpunkt eine zum Zwecke des Familiennachzugs gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei, könne eine solche Aufenthaltserlaubnis auch nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG für ein Jahr verlängert werden. Der Auffassung ihrer Bevollmächtigten, eine vor dem Todeszeitpunkt rechtzeitige Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familienzuzug reiche aus, um diese „fiktive“ Aufenthaltserlaubnis sodann gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG zu verlängern, könne nicht gefolgt werden. Deren Voraussetzungen hätten auch zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Zwar komme grundsätzlich die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage hierfür sei bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Falle der rückwirkenden Verpflichtung ausnahmsweise der Zeitraum, für den die rückwirkende Erteilung des Aufenthaltstitels begehrt werde. In diesem Zeitraum, nämlich vom ... Juni 2021 (Antragstellung) bis zum ... Juni 2022 (Tod des Ehemanns), hätten die Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels nicht vorgelegen. Es habe an der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG gefehlt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG habe ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG a. F. (§ 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG) bestanden. Sie sei durch Strafbefehl vom .. Februar 2022 wegen Aufenthalts ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Auch habe sie sich nach Ablauf ihres Reisepasses am ... Dezember 2021 bis zum ... August 2023 und damit während des hier streitgegenständlichen Erteilungszeitraums zeitweise ohne Reisepass im Bundesgebiet aufgehalten und damit einen weiteren Rechtsverstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AufenthG begangen. Damit lägen zwei Verstöße vor, so dass nicht mehr von einem einzelnen oder geringfügigen Verstoß i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG a. F. ausgegangen werden könne. Auch habe die Antragstellerin ihre Passpflicht nach § 3 AufenthG nicht erfüllt, so dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt worden sei. Zudem setze gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist sei und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht habe. Hiervon könne auch nicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, da - wie dargestellt - die

Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht vorgelegen hätten und hiervon gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht im Ermessenswege abgesehen werden könne. Besondere Umstände des Einzelfalls i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Hs. AufenthG seien nicht vorgetragen oder erkennbar. Auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG sei es grundsätzlich vertretbar, den Ausländer auf die Einholung eines erforderlichen Visums zu verweisen. Dass ihr Ehemann auf ihre Lebenshilfe angewiesen oder dass absehbar gewesen sei, dass die Ausreise zu einer dauerhaften Trennung des Ehepaars führen würde, sei weder vorgetragen noch erkennbar. Auch könne sich die Antragstellerin nicht auf die Aufnahmevorschrift des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthG berufen, da sie - wie gesehen - keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG habe. Sonstige Rechtsvorschriften für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kämen ebenfalls nicht in Betracht. Eine außergewöhnliche Härte i. S. v. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sei nicht erkennbar. Auch sei kein Abschiebungshindernis i. S. v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ersichtlich. Schließlich lägen keine im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehene Aufenthaltzwecke gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor.

- 5 Über den hiergegen am ... November 2024 erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 6 Den am .. April 2025 gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit der angegriffenen Entscheidung vom 12. September 2025 (- 3 L 355/25 -) abgelehnt. Zur Begründung hat es auf Folgendes abgehoben: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO sei zulässig, da kein vorläufiger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig sei. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe keine Fiktionswirkungen gemäß § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG entfaltet. Die Antragstellerin habe jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. In ihrem Fall bestehe aller Voraussicht nach kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit auch kein Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung. Sie habe keinen Anspruch auf die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Wie vom Antragsgegner richtig erkannt werde dafür vorausgesetzt, dass der nachgezogene Ehegatte bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei, was hier nicht der Fall sei. Auch sei zwar die Möglichkeit einer rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Diese Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor. Sie hätten in dem gesamten betreffenden Zeitraum, hier von der Antragstellung am ... Juni 2021 bis zum Tod des Ehemanns am ... Juni 2022, erfüllt sein müssen. Dies sei hier nicht der Fall, weil nicht sämtliche allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG in diesem Zeitraum vorgelegen hätten. Insbesondere habe ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG bestanden, habe die Antragstellerin die

Passpflicht nach § 3 AufenthG nicht erfüllt und sie sei ohne das erforderliche Visum eingereist. Damit habe sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Abs. 2 AufenthG nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat das Verwaltungsgericht hierfür auf die Begründung des Ablehnungsbescheids verwiesen. Sofern sie geltend mache, so das Gericht, dass die Erfüllung eines abstrakten Tatbestands nicht ausreiche und von ihr keine Wiederholungsgefahr oder aktuelle Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehe, sei dies rechtlich unbeachtlich. Ihr Hinweis auf das Bestehen eines Bleibeinteresses sei ebenfalls unbeachtlich. Auch die Hinweise auf eine etwaige Verjährung der angezeigten Tat sowie auf den weit zurückliegenden Strafbefehl seien rechtlich unerheblich. Im Hinblick auf die Bagatellgrenze werde auf die zutreffenden Erwägungen des Antragsgegners in dem angegriffenen Ablehnungsbescheid verwiesen. Dass ihr die Nachholung des Visumsverfahrens i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Hs. AufenthG unzumutbar gewesen wäre, erschließe sich aus ihrem Vortrag nicht. Soweit sie geltend mache, es fehle an einer hinreichenden Begründung für den sofortigen Vollzug, komme es auf diesen Einwand für die im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Frage einer Verfahrensduldung nicht an. Dass die Abschiebung unverhältnismäßig sei, wie behauptet, erschließe sich mangels substantiierten Vortrags hierzu ebenso wenig wie die Bedeutung für die im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Frage einer Verfahrensduldung. Daher komme es auch nicht entscheidungserheblich auf etwaige Fehler im Hinblick auf das in Nr. 3 des Ablehnungsbescheids verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot an. Solche Fehler seien nicht ersichtlich. Das mit weiterem Bescheid vom... Februar 2025 verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot stehe der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des unter Nr. 3 des streitgegenständlichen Ablehnungsbescheids erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht entgegen, weil die spätere Verfügung auf eine andere Rechtsgrundlage als die frühere Verfügung gestützt werde und die spätere Verfügung anders als die frühere Verfügung nicht unter der aufschiebenden Bedingung der Abschiebung stehe, damit inhaltlich neben der früheren Verfügung stehe und diese nicht rechtswidrig oder unwirksam werden lasse.

- 7 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin, mit dem sie ihr Begehren weiterverfolgt, hat keinen Erfolg.
- 8 Zur Begründung führt sie mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2025 ihres Prozessbevollmächtigten zusammengefasst Folgendes aus: Sie habe einen Anspruch auf die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 AufenthG. Der Antragsgegner berufe sich zu Unrecht auf ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Nicht jeder Fall von „Rechtsuntreue“ sei als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu begreifen. Damit wären nämlich § 54 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG überflüssig. Das bedeute, dass das Übermaßverbot nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung bereits bei Auslegung des Tatbestands zu berücksichtigen sei. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Der Antragsgegner habe nicht

berücksichtigt, dass nicht erst die Verfügung der Ausweisung selbst, sondern bereits die Annahme eines Ausweisungsinteresses Konsequenzen zu Lasten des Ausländers habe, die vorbehaltlich besonderer verfassungsrechtlicher Gewährleistung jedenfalls in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG eingriffen und die daher bereits als solche am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen seien. Sie habe sich abgesehen von ihrer Verurteilung immer rechtstreu verhalten, ihren Ehemann gepflegt und sei dem Staat nicht zur Last gefallen. Sie habe sich keiner schweren und verwerflichen Straftat schuldig gemacht. Im Hinblick auf ihre Passlosigkeit werde daran erinnert, dass im Jahr 2021 die Corona-Neuinfektionen den höchsten Wert seit Beginn der Pandemie erreicht hätten. Behördengänge seien erheblich erschwert gewesen, besonders für sie mit einem schwer lungenkranken und daher extrem verletzlichen Ehemann. Nach dem Tod ihres Mannes habe sie an schweren Depressionen gelitten und über keinerlei Antrieb verfügt. Sie habe möglicherweise nachlässig gehandelt, verwerfliche Motive könne man ihr jedoch nicht unterstellen. Auch die Einreise ohne das erforderliche Visum führe nicht zu einem Ausweisungsinteresse, da sie durch ihre Heirat ein schwerwiegendes Bleibeinteresse geltend mache könne. Man könne sich nicht auf das fehlende Visum berufen. Die Nachholung des Visumverfahrens wäre auf Grund der schweren Erkrankung und der Coronalage ohnehin nicht möglich gewesen. Schließlich sei die im Bescheid angedrohte Abschiebung unverhältnismäßig. Zu Vietnam bestehe keine Verbindung mehr. Ihr Lebensunterhalt sei gesichert, ebenso der Wohnraum. Sie sei gut integriert. Es bestehe kein öffentliches Interesse an ihrer zügigen Abschiebung. Auch die beiden unterschiedlichen Verfügungen im Hinblick auf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot stünden nicht inhaltlich nebeneinander.

- 9 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 10 2.1 Soweit der Antragsgegner und mit ihm das Verwaltungsgericht Ansprüche auf Erteilung einer Verfahrensduldung abgelehnt haben, weil der Antragstellerin kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen als aus §§ 27, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zugestanden habe, wird dies mit der Beschwerde nicht angegriffen. Dies gilt auch für die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen von der Nachholung eines Visumverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 39 Nr. 5 AufenthV abgesehen werden kann. Dies gilt darüber hinaus auch im Hinblick auf die Voraussetzungen für die rückwirkende Erteilung eines Aufenthaltstitels.
- 11 Schließlich steht nicht in Frage, dass für den Zeitraum bis zur möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung aus systematischen Gründen die Erteilung einer Verfahrensduldung grundsätzlich nicht in Betracht kommt; hierauf hat das Verwaltungsgericht zutreffend unter Heranziehung der Rechtsprechung des Senats hingewiesen. Anders wäre dies nur, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

ermöglicht oder u. U. auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 26. Juni 2025 - 3 B 34/22 -, juris Rn. 13 m. w. N.).

- 12 2.2 Dies vorausgesetzt hat sich die Antragstellerin zwar nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Hinweisen befasst, wonach die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil der nachgezogene Ehegatte - hier die Antragstellerin - nicht bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. Wie der Antragsgegner hat das Verwaltungsgericht dazu zu Recht auf den Wortlaut von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abgehoben, wonach die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Fall der Aufhebung der Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert wird.
- 13 Allerdings trifft der erstinstanzlich gemachte Hinweis der Antragstellerin im Ergebnis zu, dass auch die ursprünglich begehrte Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug rückwirkend verlängert werden kann, so dass eine solche Aufenthaltserlaubnis mit dem Tod des Ehemanns gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch nachträglich verlängert werden kann (vgl. Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition Stand: 1. April 2025, § 31 AufenthG Rn. 9a m. w. N.). Daher ist denkbar und vom Verwaltungsgericht in der Sache auch geprüft worden, ob der Antragstellerin rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung erteilt werden könnte, die nach dem Tod ihres Ehemanns verlängert werden müsste.
- 14 2.3 Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf die in Streit stehende Entscheidung des Antragsgegners das Vorliegen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zutreffend verneint.
- 15 (1) Die Antragstellerin dürfte die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG in dem maßgeblichen Zeitraum nicht erfüllt haben, da sie ab dem ... Dezember 2021 bis zum Tod ihres Ehemanns am ... Juni 2022 nicht über einen gültigen Reisepass verfügt hatte.
- 16 Dass von dieser Regelvoraussetzung hier abgesehen werden könnte, weil besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 11. November 2025 - 3 B 101/25 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 65 m. w. N.) ist nicht erkennbar. Dass bei der Antragstellerin aus Gründen höherrangigen Rechts, etwa unter Berücksichtigung von Art. 6 GG zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann eine Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden müssen, ohne auf die Voraussetzung der

Erfüllung der Passpflicht zu bestehen, ist nicht ersichtlich. Die pauschalen und nicht unterlegten Hinweise der Antragstellerin auf die Pflege ihres Ehemanns während seiner Coronaerkrankung und ihre Antriebslosigkeit und Depressionen sind weder in ihrer Schwere noch in ihrer Zeitdauer konkretisiert oder gar belegt. Da - wie gezeigt - nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Raum steht, ist auch nicht zu prüfen, ob gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege von der Erteilungsvoraussetzung abgesehen werden kann. § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG lässt schließlich keine Ausnahme von der vorgenannten Erteilungsvoraussetzung zu.

- 17 (2) Auch ist, worauf Verwaltungsgericht und Antragsgegner zutreffend hinweisen, die Antragstellerin wohl nicht mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 AufenthG eingereist.
- 18 Dass der polnische Aufenthaltstitel diese Voraussetzungen nicht erfüllte, ist, ohne dass dem die Antragstellerin entgegengetreten wäre, vom Antragsgegner und vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt worden. Der polnische Aufenthaltstitel erlaubt gemäß Art. 21 Abs. 1 SDÜ allenfalls einen zeitweisen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu 90 Tagen. Ist - wie hier - von vornherein eine Heirat und damit ein dauerhafter Verbleib im Bundesgebiet beabsichtigt, kann sich der Ausländer nicht auf den nationalen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats berufen (vgl. hierzu Bongard, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 23. Edition Stand: 1. Oktober 2025, § 39 AufenthV Rn. 21 ff. m. w. N.).
- 19 Von der Voraussetzung der Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens konnte auch nicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Das Verwaltungsgericht hat unter Inbezugnahme der Ausführungen in dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid des Antragsgegners zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung weder erfüllt gewesen seien, noch, dass es der Antragstellerin aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar gewesen sei, das Visumverfahren nachzuholen. Der Hinweis der Antragstellerin darauf, dass sie zu Vietnam keine Verbindung mehr habe, ist weder konkretisiert noch belegt. Im Übrigen hat die Tochter der Antragstellerin, wie sich aus der Behördenakte ergibt, noch mit Schreiben vom ... Januar 2023 darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin, wenn es für sie keine andere Lösung gebe, freiwillig nach Vietnam zurückkehren würde. Dies lässt den Schluss zu, dass ihrer Rückkehr nach Vietnam im maßgeblichen Zeitraum keine wesentlichen Hindernisse entgegenstanden. Dass ihr eine Nachholung des Visumverfahrens in ihrem Heimatland durchgängig in diesem Zeitraum wegen der Coronapandemie unmöglich gewesen wäre, ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen.

- 20 Da die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, wie gesehen, nicht gegeben war, konnte von der Nachholung des Visumverfahrens auch nicht gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV abgesehen werden, da ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht bestand. Schon aus diesem Grund lagen auch die Voraussetzungen des § 39 Nr. 6 AufenthV nicht vor, abgesehen davon, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf des polnischen Aufenthaltstitels gestellt worden war und dieser, wie gesehen, nicht zu einem Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung berechtigte.
- 21 (3) Bei diesem Sachstand kann dahingestellt bleiben, ob die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt war, wonach kein Ausweisungsinteresse bestehen durfte. Allerdings weist der Senat auf Folgendes hin:
- 22 Zwar trifft es mit Verwaltungsgericht und Antragsgegner zu, dass das Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht voraussetzt, dass im konkreten Fall auf Grundlage von § 53 Abs. 1 AufenthG eine Ausweisungsentscheidung erlassen werden könnte. Es genügt vielmehr ein abstrakt bestehendes Ausweisungsinteresse, welches bei Verwirklichung eines der in § 54 AufenthG genannten Tatbestände anzunehmen ist. Auf eine Abwägung mit Bleibeinteressen gemäß § 55 AufenthG kommt es daher, anders als die Antragstellerin meint, genauso wenig wie auf die Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung an. Ob ein Ausweisungsinteresse dann nicht mehr anzunehmen ist, wenn ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass vom Aufenthalt des Ausländers keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und ob es der positiven Feststellung des Bestehens einer Wiederholungsgefahr bedarf (vgl. zum Ganzen SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2025 - 3 B 23/25 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N), bedarf angesichts der anderen fehlenden Erteilungsvoraussetzungen keiner Prüfung.
- 23 Im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Strafverfahren wegen unerlaubten Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist allerdings nicht sicher, ob ein Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG vorliegt. Die von der Antragstellerin begangenen, zum Teil schon abgeurteilten Rechtsverstöße wäre nur dann beachtlich, wenn sie vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt wären. Aus der Neufassung des § 54 Abs. 2 Nr. 2a und 9 AufenthG ergibt sich zwar entgegen der Auffassung der Antragstellerin im Hinblick auf etwaige Wertungswidersprüche dabei nichts Gegenteiliges (vgl. zu alledem SächsOVG, Beschl. v. 6. Januar 2025 - 3 B 207/24 -, juris Rn. 24 f. m. w. N.). Da es sich bei der vom Amtsgericht Torgau abgeurteilten Straftat selbst um einen geringfügigen Verstoß handelte, der nur mit 20 Tagessätzen abgegolten wurde, kommt es aber darauf an, ob der neuerlich angezeigte Verstoß gegen die Passpflicht tatsächlich begangen wurde. Angesichts der bisher nicht unterlegten Hinweise der Antragstellerin darauf, dass sie sich nach dem Tod ihres Ehemannes in einer depressiven Phase befunden habe, ist allerdings nicht ausgeschlossen,

dass es an einer Strafbarkeit dieses Verstoßes im maßgeblichen Zeitraum gefehlt hatte. Daher kann derzeit noch nicht abschließend davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin zwei und damit mehrere nicht vereinzelt gebliebene Rechtsverstöße begangen hatte.

- 24 (4) Die Antragstellerin ist mit ihrer Beschwerde nicht auf den verwaltungsgerichtlichen Hinweis eingegangen, dass für die im Rahmen des Verfahrens nach § 123 VwGO angestrebte vorläufige Erteilung einer Duldung unerheblich ist, in welchem Verhältnis das in Nr. 3 des in Streit stehenden Ablehnungsbescheids bedingt angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot zu dem mit weiterem Bescheid vom 26. Februar 2025 angeordneten und auf sechs Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot steht.
- 25 (5) Mit dem Hinweis darauf, dass kein öffentliches Interesse an ihrer zügigen Abschiebung bestehe, greift die Antragstellerin wohl ihren ursprünglich erhobenen Vorwurf auf, dass es an einer hinreichenden Begründung für den Sofortvollzug fehle. Dem ist das Verwaltungsgericht mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass es auf diesen Einwand für die im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Frage einer Verfahrensduldung nicht ankomme. Die Beschwerde verhält sich hierzu nicht mehr.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 27 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel